

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
 Wettbewerbspolitik und –recht  
 Stubenring 1  
 1011 Wien

Per Email: post.c14@bmwfw.gv.at

Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

30.06.2016

Dr. Günter Bauer, LL.M.  
 T +43 1 51510 5600  
 F +43 1 51510 665600  
 guenter.bauer@wolftheiss.com

WOLF THEISS Rechtsanwälte  
 Schubertring 6  
 1010 Wien  
 Österreich  
 T +43 1 515 10 00  
 F +43 1 515 10 25  
 wien@wolftheiss.com  
 www.wolftheiss.com

WOLF THEISS  
 Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
 UID: ATU 68242500; DVR: 0231924  
 ADVM: P130664; FN 403377 b  
 FG: HG Wien; Sitz: Wien  
 VIG/FNP/VIE-HRS/COMP  
 M.8742880.2

Per Email: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Betreff:**      **Stellungnahme zu BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016**  
**Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984,**  
**Preisauszeichnungsgesetz, Änderung (214/ME XXV. GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Ihnen im Auftrag der HRS-Hotel Reservation Service Robert Ragge GmbH mit Sitz in Köln ("HRS"), die in Österreich u.a. die Hotelbuchungsportale HRS, Hotel.de und Tiscover betreibt.

HRS liegt eine Stellungnahme der European Technology and Travel Services Association ("ETTSA") vor, die sich in vielerlei Hinsicht kritisch mit dem Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und des Preisauszeichnungsgesetzes (214/ME XXV. GP, BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016) auseinandersetzt. Die in dieser Stellungnahme geäußerte Kritik wird von HRS ausdrücklich geteilt. HRS ist kein Mitglied der ETTSA, unterstützt deren Stellungnahme jedoch nachdrücklich. Die geplante Gesetzesänderung schießt über den Kern ihres Anliegens hinaus und muss in rechtlicher Hinsicht als fragwürdig bezeichnet werden.

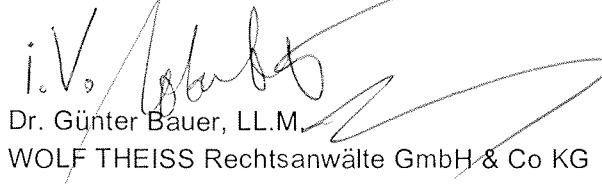
Hinzu kommt, dass sich die Republik Österreich im Falle einer Verabschiedung dieser Novelle unmittelbar gegen eine aktuelle Entwicklung auf europäischer Ebene stellen würde, die auf eine europaweit einheitliche Behandlung von sog. Bestpreisklauseln in Verträgen zwischen Hotels und Online Travel Agents ("OTA") abzielt. Wie die europäische Wettbewerbskommissarin Margarete Vestager

bereits letztes Jahr angekündigte<sup>1</sup>, haben die Europäischen Kommission und die relevanten nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzwerks ("ECN") in einem koordinierten Vorgehen eine breit angelegte Überprüfung der Auswirkungen der Bestpreisklauseln begonnen. Im Rahmen dieses Projektes haben die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden von den OTAs und anderen Marktteilnehmern bereits umfangreiche Daten erhoben, die derzeit ausgewertet werden. Die beteiligten nationalen Wettbewerbsbehörden der EU und die Europäische Kommission gehen hier koordiniert vor, um einen belastbaren Analyserahmen für eine europaweit gültige Regelung zu schaffen.

Die vorgeschlagene Gesetzesnovelle steht in direktem Widerspruch zur Umsetzung eines europaweiten Ansatzes für den Umgang mit Bestpreisklauseln. Vor diesem Hintergrund würde die Republik Österreich mit der Verabschiedung der Novelle aus der Phalanx der EU-Wettbewerbsbehörden ausscheren und einen Sonderweg beschreiten. Da sich der österreichische Hotelbuchungsmarkt nicht signifikant von anderen nationalen Märkten unterscheidet, gibt es hierfür weder Anlass noch Rechtfertigung.

Aus diesen Gründen ersucht HRS das Bundesministerium darum, die Einführung der Gesetzesnovelle erneut zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Bauer, LL.M.  
WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG

---

<sup>1</sup> Siehe Rede der europäischen Wettbewerbskommissarin vom 8. Dezember 2015, Kopenhagen:  
[http://ec.europa.eu/commission/2014-2019/vestager/announcements/vision-digital-europe-challenges-and-opportunities\\_en](http://ec.europa.eu/commission/2014-2019/vestager/announcements/vision-digital-europe-challenges-and-opportunities_en)